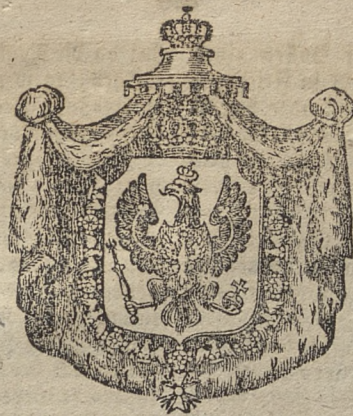


Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Mittwoch den 27. Juni.

An die Zeitungsleser.

Beim Ablauf des 2. Quartals bringen wir in Erinnerung, daß hiesige Leser für diese Zeitung 1 Rthlr. 7½ sgr., auswärtige aber 1 . . 18¼ .

als vierteljährliche Pränumeration zu zahlen haben, wofür diese täglich erscheinende Zeitung auf allen königlichen Postämtern durch die ganze Monarchie zu haben ist.

Die Pränumeration für ein Exemplar auf Schreibpapier beträgt 15 sgr. für das Vierteljahr mehr, als der oben angeführte Preis. — Bei Bestellungen, welche nach Anfang des laufenden Vierteljahres eingehen, ist es nicht unsere Schuld, wenn die frühern Nummern nicht nachgeliefert werden können. Posen den 27. Juni 1832.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Inland.

thums Schlessen, Graf von Malzan, nach Wlitsch abgereist.

Berlin den 23. Juni. Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm (Sohn Sr. Majestät des Königs) ist nach St. Petersburg von hier abgegangen, und Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich der Niederlande ist aus dem Haag hier eingetroffen.

Der Justiz-Kommissarius Uttek zu Görlitz ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichtes zu Glogau ernannt worden.

Der Kaiserl. Russische General-Major vom Gen darmen-Corps, von Polosoff, ist von St. Petersburg hier angekommen.

Se. Excellenz der General der Infanterie, General-Inspekteur der Festungen und Chef der Ingenieure und Pioniere, von Rauch, und der General-Major und Inspekteur der 1sten Ingenieur-Inspektion, von Reiche, sind nach Posen, und Se. Excellenz der Ober-Erb-Kämmerer des Herzog-

Ausland.

Russland.

St. Petersburg den 13. Juni. Se. Majestät der Kaiser haben verordnet, daß der Ober-Prokurator der Plena-Versammlung der Moskauer Departements des dirigirenden Senats, Scheimerath Nowostizow, im dirigirenden Senat Platz nehmen und der seit 1819 verabschiedete wirkliche Staats-Rath Dseroff, der wieder in den Dienst aufgenommen ist, an seine Stelle treten soll.

In Gemäßheit der am 13. Mai von Sr. Majestät bestätigten Organisation des Kriegsministeriums wird die oberste Verwaltung der Landmacht des Reichs, welche durch Verordnung vom December 1815 in den Kaiserlichen Generalstab und das Kriegsministerium zerfiel, zu einem Ganzen vereinigt und behält den

